

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

Marktordnung

In der Absicht, den Marktverkehr und das Wesen der öffentlichen Schaustellungen zu regeln, beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung als Marktordnung, was folgt:

A. Allgemeines

§ 1

Die Marktordnung bezieht sich auf die Waren-, Vieh- und alle Gelegenheitsmärkte.

§ 2

Für den Vollzug der Marktordnung sind verantwortlich:

1. Der Gemeinderat, im besonderen der Vorsteher des Polizeiwesens.
2. Die dem Gemeinderat verantwortlichen Organe wie
 - a) die aus drei Mitgliedern des Gemeinderates bestehende Marktkommission
 - b) die Ortsexperten
 - c) der Viehinspektor oder dessen Stellvertreter
 - d) der inspizierende Tierarzt
 - e) der Gemeindepolizist
 - f) der Standmeister
 - g) die allfällig beigezogene Kantonspolizei

§ 3

In dieser Marktordnung werden die Plätze bestimmt, auf welchen die ordentlichen Märkte abgehalten werden. Der Gemeinderat bestimmt von Fall zu Fall, wo die Gelegenheitsmärkte, Schaubuden und dergleichen abgehalten, resp. aufgestellt werden müssen.

§ 4

Zur Sicherung eines geordneten Verkehrs an Markttagen unterliegt der öffentliche Grund und Boden, ebenso Privatboden, sofern derselbe schon naturgemäss von der Öffentlichkeit in Anspruch genommen wird, wie z. B. dem öffentlichen Verkehr dienende Trottoirs und Hausplätze, der freien Verfügung des Gemeinderates.

Von dieser Benützung darf nie eine dauernde Dienstbarkeit abgeleitet werden.

Sobald deren Beanspruchung aufhört, sind die zu Marktzwecken verwendeten Plätze durch die Organe der Gemeinde zu reinigen und ihr vorheriger Zustand wieder herzustellen.

§ 5

In Sissach werden abgehalten:

1. Warenmärkte: Frühlings, Jakobi- und Herbstmarkt.
2. Viehmärkte: In der Regel monatlich einer.
3. Gelegenheitsmärkte: Auf gestelltes Begehren, oder auf Veranlassung des Gemeinderates anlässlich speziell dazu geeigneter Anlässe.

Er erlässt hiefür die notwendigen Bestimmungen, sofern die in dieser Marktordnung enthaltenen Vorschriften nicht zur Anwendung kommen können.

B. Warenmärkte

§ 6

Die Warenmärkte werden abgehalten an der
Hauptstrasse:

Von den Einmündungen der Rheinfelder- und Bahnhofstrasse östlich und westlich so weit als nötig. Der Eingang zum Schweinemarkt und der Platz vor demselben muss westlich des Eingangs bis zu den Brüstungssteinen der Brücke frei bleiben.

Rheinfelderstrasse:

Vor der „Wacht“.

Bahnhof- und Zunzgerstrasse:

Längs des zur „Sonne“ gehörenden Areals bis zur Brücke über den Zunzgerbach. Vom Gemeindehaus bis zum vorderen Eingang der Liegenschaft Parz. Nr. 130. Der Zugang zur Budenstadt ist vollständig frei zu lassen. Auf dem von den beiden Strassen gebildeten Dreieck, gemäss jeweiliger Weisung der Marktkommission.

§ 7

Die Marktstände sollen jeweilen Front gegen die Strasse haben. Sie müssen so aufgestellt sein, dass zu jeder einzelnen Liegenschaft ein freier Zutritt in der Breite der Haus- und Ladentüren und wenn immer möglich direkt vor denselben offen bleibt.

§ 8

Das Aufstellen von Marktständen und Waren auf Privatboden ist nur dort gestattet, wo dadurch der öffentliche Verkehr nicht gestört wird.

§ 9

Die Marktstände sind Eigentum eines Privatmannes oder einer Firma. Der jeweilige Besitzer bedarf der Konzession durch den Gemeinderat zur Aufstellung der Marktstände, wodurch diesem die Pflichten des Standmeisters laut Pflichtenheft überbunden werden. Eine solche Konzession kann vom Gemeinderat zur gleichen Zeit nur einer Person oder Firma erteilt werden.

§ 10

Für die Benützung eines Standes hat der Mieter dem Standmeister eine in der Konzession festzusetzende Gebühr zu bezahlen.

§ 11

Auf Antrag des Gemeinderates kann die Einwohnergemeindeversammlung das Aufstellen der Marktstände der Marktkommission überbinden. Die Einwohnergemeinde beschafft sich und unterhält in diesem Falle die hierfür nötige Anzahl Stände.

Das Standgeld wird in diesem Falle zu Gunsten der Einwohnergemeinde erhoben. Die Marktkommission kann diese Arbeiten in Regie ausführen lassen, verakkordieren, oder damit einen durch Gemeinderat und Marktkommission zu wählenden Standmeister beauftragen. Dieser bezieht für jede Beanspruchung eine zum voraus vom Gemeinderat zu bestimmende einmalige Entschädigung.

§ 12

Zu Gunsten der Einwohnergemeinde wird durch die Marktkommission eine Marktpolizeigebühr im Betrage von 50 Rappen bis Fr. 20.-- erhoben.

§ 13

Wird die Bezahlung des Standgeldes und der Polizegebühr verweigert, so kann dem Markthändler der Verkauf seiner Waren durch den Gemeindepräsidenten untersagt werden.

Am Platze domizilierte Geschäftsleute und Firmen, welche ihre Waren ebenfalls auf dem Markte feilbieten, sind der Marktpolizeigebühr enthoben, dagegen haben sie dem Standmeister das Standgeld zu entrichten.

Verkäufer, die sich mit mitgebrachten Einrichtungen behelfen oder ihre Waren am Boden ausbreiten, haben nur die Marktpolizeigebühr zu bezahlen.

§ 14

Während des Warenmarktes wird der Fuhrwerk-, Motorrad- und Automobilverkehr aus dem Dorffinnern abgeleitet. Velos und Kinderwagen sind so viel als möglich vom Markte fernzuhalten. Fuhrwerke und Automobile der Markthändler müssen auf dem neuen Schulhausplatz aufgestellt werden.

§ 15

Wer an einem Markte einen Stand belegen will, hat sich rechtzeitig, d. h. spätestens eine Woche zum voraus beim Standmeister anzumelden. Dieser hat über die eingegangenen Anmeldungen eine Kontrolle zu führen. Der durch den Standmeister angewiesene Platz darf ohne dessen Einwilligung nicht vertauscht, verstellt oder abgeändert werden. Um Anstände mit den Verkäufern zu vermeiden, sind die Stände zu nummerieren. Die gleiche Nummer soll womöglich immer auf den gleichen Platz zu stehen kommen. Bei rechtzeitiger Anmeldung hat der Verkäufer das Vorrecht auf den bisher innegehabten Stand. Bei allfälligen Differenzen entscheidet die Marktkommission.

Vorbauten vor die bestehenden Marktstände durch Stangen und Kisten sind gegen die Strassenseite höchstens bis auf einen Meter zulässig und nur sofern solche den Verkehr nicht stören. Auf der Trottoirseite ist jegliches Verstellen des Platzes und Verhängen des Luftraumes untersagt.

Im übrigen haben sich die Markthändler, auch die in § 13 Alinea 3 genannten, den Anordnungen des Standmeisters zu unterziehen. Der Standmeister ist seinerseits für eine geordnete Aufstellung der Marktstände verantwortlich.

§ 16

Die Markthändler haben ihre Waren der Kontrolle der Ortsexperten zu unterstellen und den Anordnungen der Organe der Marktpolizei Folge zu leisten.

Das lärmende und unanständige Anlocken von Käufern, und das Mindersteigern ist strengstens verboten. Fehlbare werden nach vorausgegangener Mahnung bestraft, eventuell wird ihnen für die Zukunft der Besuch des Marktes verboten.

§ 17

Reisende Komödianten, Budenhalter, Musikanten, Karussellbesitzer, Zirkusbesitzer und dergleichen dürfen nur mit der ausdrücklichen Bewilligung des Gemeinderates ihr Gewerbe in Sissach ausüben, gemäss den Bestimmungen des Kant. Hausiergesetzes.

Wird ein dem Gemeinderat zu Marktzwecken zur Verfügung stehender öffentlicher oder privater Platz zu solchen Unternehmungen in Anspruch genommen, so ist neben der gesetzlichen Taxe noch ein entsprechendes Platzgeld an die Gemeinde zu richten.

Orgelmannen, Musikanten etc. können zur Bezahlung einer Gebühr angehalten werden. Ausnahmsweise kann der Gemeindepräsident solchen die Spielbewilligung von sich aus erteilen. Die Spielzeit für Buden, Karussell usw. bestimmt der Gemeinderat.

§ 18

Der Gemeinderat kann die Polizei- und Platzgebühr für die in § 17 genannten Unternehmen im voraus einkassieren lassen. In Ausnahmefällen ist er ermächtigt, diese Gebühr angemessen zu reduzieren.

§ 19

An Warenmarkttagen ist in der Gemeinde jeglicher Hausierverkehr untersagt.

C. Viehmärkte

§ 20

An Viehmärkten ist das Grossvieh an der Rheinfelderstrasse längs des Zunzgerbaches der Parzelle 7 an und bis zur Ergolzbrücke aufzustellen. Bei grosser Auffuhr dürfen auch die Plätze vor den Häusern der Parz. 442, 446, 447, 449, 450, 452, 455, 458, 459, 463, 465, 466 und 473 in Anspruch genommen werden.

Den Platz für allfällige Schlachtviehmärkte bezeichnet die Marktkommission nach Rücksprache mit der Kantonalen Viehverwertungskommission.

Für den Schweinemarkt ist am Herbstmarkt der Platz vor der „Sonne“, im übrigen der Platz vor dem Gemeindehaus bestimmt.

Das Aufstellen von Fuhrwerken, Ständen, Tischchen, Kisten usw. zum Verkauf von Waren, wie das Feilbieten von Waren überhaupt ist auf dem für die Viehmärkte reservierten Areal verboten.

§ 21

Das Anbringen von Stangen etc. zum Anbinden des Grossviehs besorgt der Gemeindegewegmacher mit den Arbeitern der Gemeinde.

§ 22

Jedes auf den Markt geführte Stück Vieh muss mit dem gesetzlichen vorgeschriebenen Gesundheitsschein begleitet sein. Die sanitätspolizeiliche Kontrolle wird beim Schlachthaus, Parzelle 5, vordere Kirchgasse, durch den beauftragten Tierarzt ausgeführt. Anlässlich dieser Kontrolle wird eine Auffahrtaxe erhoben, welche für Grossvieh per Stück Fr. 1.-- und für Kleinvieh das Stück 30 Rp. beträgt. Dieser Gebühr sind am Platze domizilierte Viehhändler und Landwirte enthoben.

Die in Artikel 79 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Massregeln gegen Viehseuchen geforderten Absperrstaltungen werden von Fall zu Fall durch die Marktkommission bezeichnet.

§ 23

Viehhändler, welche den Markt regelmässig befahren, können darauf Anspruch erheben, jeweils für eine gewisse Anzahl Stück Vieh den gleichen Platz zu belegen. Sie bezahlen eine hiefür von der Marktkommission zu bestimmende Miete. Bei diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeinderat.

§ 24

Die Viehauffuhr darf während den Sommermonaten nicht von 7 Uhr und während des Winters nicht vor 8 Uhr beginnen. Nach 13 Uhr muss der Markt geräumt sein. Befindet sich nach dieser Zeit noch Vieh auf dem Markte, so ist dasselbe auf Anordnung der Marktkommission in eine Stallung zu führen und auf Kosten des Besitzers zu füttern.

§ 25

Die Schweine sind in Gittern oder geräumigen Kisten aufzustellen. Das Begiessen der Schweine mit Wasser ist untersagt, ebenso das Tragen derselben in Säcken.

§ 26

Alle Wagen und Automobile, welche auf den Viehmarkt fahren, müssen, sobald sie dort entbehrlich sind, auf den Platz hinter dem Gemeindehaus überführt werden.

§ 27

Für das allfällige Feilbieten von landwirtschaftlichen Maschinen, Motorfahrzeugen usw. bezeichnet die Marktkommission einen besonderen Platz. Die Verkäufer solcher haben sich jeweilen vor dem Markt beim Gemeinderat anzumelden. Sie bezahlen der Gemeinde eine angemessene Platz- und Polizeigebühr. Ausgenommen sind hievon am Platze ansässige Geschäftsleute und Firmen.

§ 28

Viehhändler und Landwirte haben sich im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Marktes den Anordnungen der Marktorgane zu unterziehen.

D. Schlussbestimmungen

§ 29

Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung können durch den Gemeinderat mit Bussen von Fr. 5.-- bis Fr. 20.-- und im Nichtzahlungsfalle mit Haft nach Gesetz bestraft werden.

§ 30

Diese Marktordnung tritt sofort nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Also beschlossen, Sissach, den 1. Juli 1929

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

sig. C. Ritter

Der Gemeindeverwalter:

sig. J. Horand

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft hat vorstehende Marktordnung in seiner heutigen Sitzung genehmigt, was bezeugt

Liestal, den 6. August 1929

Der Landschreiber:

sig. Haumüller